

1982

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1982

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 82	Verordnung über Standardzulassungen neu: 2121-51-14	1601
3. 12. 82	Verordnung über Standardregistrierungen neu: 2121-51-15	1602
3. 12. 82	Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt neu: 2121-51-16	1603
3. 12. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung 7842-1-7	1605
6. 12. 82	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1983 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1983) neu: 8232-7-26	1606
3. 12. 82	Sechsenddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen neu: 4132-3-1-36	1609
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	1610
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1611

Die Standardzulassungen 1982 werden als Anlageband I und die Standardregistrierungen 1982 als Anlageband II zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung über Standardzulassungen

Vom 3. Dezember 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird nach Anhörung von Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in Abschnitt I der Anlage bezeichneten Fertigarzneimittel sind von der Pflicht zur Einzelzulassung nach § 21 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes freigestellt, soweit

sie die in Abschnitt II der Anlage für sie festgelegten Anforderungen erfüllen (Standardzulassung).*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

*) Die Standardzulassungen 1982 werden als Anlageband I zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über Standardregistrierungen**

Vom 3. Dezember 1982

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Homöopathische Arzneimittel sind von der Pflicht zur Einzelregistrierung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 freigestellt, wenn

1. sie im Homöopathischen Arzneibuch monographisch beschrieben und in der Anlage aufgeführt sind,
2. sie den Anforderungen des Homöopathischen Arzneibuches und der Anlage entsprechen,
3. für sie keine Zulassung erteilt ist (Standardregistrierung).*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

*) Die Standardregistrierungen 1982 werden als Anlageband II zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Kostenverordnung
für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt
Vom 3. Dezember 1982**

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für die Entscheidung über die Registrierung eines homöopathischen Arzneimittels sowie für andere mit der Registrierung homöopathischer Arzneimittel verbundene oder auf sie bezogene Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Für die Registrierung sind an Gebühren zu erheben bei

- | | |
|--|----------|
| 1. einem homöopathischen Arzneimittel | 1 000 DM |
| 2. einem homöopathischen Arzneimittel, das nach einer Verfahrenstechnik hergestellt ist, die im Homöopathischen Arzneibuch beschrieben ist, | 500 DM |
| 3. a) einem homöopathischen Arzneimittel, das in einer Monographie des Homöopathischen Arzneibuches beschrieben ist oder aus einer Mischung solcher Arzneimittel besteht, oder | |
| b) einer homöopathischen Mischung, deren Bestandteile als Einzelmittel oder in einer homöopathischen Mischung für den Antragsteller bereits registriert sind, oder | |
| c) einem homöopathischen Arzneimittel, das sich von einem für den Antragsteller bereits registrierten Mittel nur in der Darreichungsform unterscheidet | 250 DM. |

(2) Bei einer neuen Registrierung im Sinne des § 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 401) sind an Gebühren zu erheben bei

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. einer Änderung der Zusammensetzung der Bestandteile | |
| a) nach der Menge | die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 |
| b) nach der Art | die Gebühr nach Absatz 1 |

- | | |
|---|---------|
| 2. a) einer Veränderung der Darreichungsform oder | |
| b) einer Verkürzung der Wartezeit | 250 DM. |

(3) Hat die Registrierung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

§ 3

Wird eine Auflage nach § 39 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Arzneimittelgesetzes angeordnet, so kann dafür eine Gebühr von 20 bis 200 DM erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn ein Warnhinweis nach Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) angeordnet wird.

§ 4

Bei anderen die Registrierung betreffenden Entscheidungen sind an Gebühren zu erheben für

- | | |
|---|---------|
| 1. die Änderung eines Registrierungsbescheides auf Grund einer Änderung der Bezeichnung eines Arzneimittels nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel | 150 DM |
| 2. die Änderung nach Nummer 1, wenn sie auf Grund einer Änderung des Homöopathischen Arzneibuchs angezeigt wurde, | 75 DM |
| 3. die Verlängerung einer Registrierung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel | 200 DM |
| 4. eine Verlängerung der Frist im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel | 100 DM. |

§ 5

Die nach den §§ 2 bis 4 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der Sätze ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse andererseits dies rechtfertigen. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann von der Erhebung der Gebühren ganz abgesehen werden, wenn der wirtschaftliche Nutzen für den pharmazeutischen Unternehmer besonders gering ist.

§ 6

Bei anderen Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

- | | |
|---|--------|
| 1. wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität oder Unbedenklichkeit eines homöopathischen Arzneimittels mindestens | 100 DM |
| jedoch nicht mehr als | 500 DM |
| 2. nicht einfache schriftliche Auskünfte | 100 DM |
| 3. Bescheinigungen und Beglaubigungen | 50 DM. |

§ 7

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes; § 5 Satz 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind in den Fällen des Löschens einer Registrierung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel nicht zu erstatten.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(3) Diese Kostenverordnung gilt nicht für die unter Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts fallenden homöopathischen Arzneimittel, für die eine Registrierung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 beantragt wird.

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Erste Verordnung
zur Änderung der Milch-Güteverordnung**

Vom 3. Dezember 1982

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates und nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit können auch Verfahren zugelassen werden, die eine Unterscheidung zwischen den Bewertungsstufen 3 und 4 im Sinne der Anlage 3 Nr. 6 nicht vorsehen; in diesem Falle ist bei Überschreitung der für die Bewertungsstufe 2 angegebenen Höchstwerte die Bewertungsstufe 4 vorzusehen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1983 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle zulassen, daß die

bakteriologische Beschaffenheit nach den Vorschriften festgestellt und bewertet wird, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben. Die Zulassung soll mit der Auflage verbunden werden, daß monatlich zwei zusätzliche Untersuchungen nach § 2 Abs. 3 oder 5 Satz 1 vorgenommen und deren Ergebnisse dem Milcherzeuger mitgeteilt werden.“

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1983
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1983)**

Vom 6. Dezember 1982

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1981

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	30 900 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	31 228 DM.

§ 2

Allgemeine Bemessungsgrundlagen

Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für 1983

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	25 445 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	25 716 DM.

§ 3

Durchschnittsbeitrag

Freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes

für einen Monat im Jahr 1983 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 2 575 DM mit dem für 1983 jeweils maßgebenden Beitragssatz vervielfältigt und das Ergebnis auf den nächsthöheren vollen Betrag in DM aufgerundet wird.

§ 4

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1981 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1981	33 108	29 448	26 292	27 984	16 848	26 460	23 484

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1981	23 424	21 720	20 916	19 260	14 664	16 248

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1981	52 800	50 640	38 268	28 848	24 696

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1981	52 800	40 032	30 456	22 836	20 268

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1981	35 928	31 056	26 148	27 960	24 024

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte –											
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage							
	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	1	2	3	4	5
1981	64 800	58 944	51 228	64 800	51 960	45 228	64 800	61 452	49 956	38 748	27 852

Sechsendreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 3. Dezember 1982

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 3. Dezember 1982 auf fünf vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 41, ausgegeben am 4. Dezember 1982

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen <small>neu: 188-29</small>	1006
30. 11. 82	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gemeinsame Information und Beratung der Schifffahrt in der Emsmündung durch Landradar- und Revierfunkanlagen	1015
30. 11. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1022
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer	1037
12. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	1037
12. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1039
12. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	1039
15. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 17, 18, 19, 100 und 111 der Internationalen Arbeitsorganisation	1040
16. 11. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Abkommens über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen	1041
19. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	1041
22. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Finanzielle Zusammenarbeit	1041
25. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften	1043
26. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1043

Preis dieser Ausgabe: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich -,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3079/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/82 zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1982/83	20. 11. 82	L 325/12
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3087/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2602/82 zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1982/83	23. 11. 82	L 326/12
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3088/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68	23. 11. 82	L 326/13
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3089/82 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Clementinen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1982/83	23. 11. 82	L 326/15
Andere Vorschriften		
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3081/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bulgarien über den Handel mit Textilwaren sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels	25. 11. 82	L 330/1
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	23. 11. 82	L 326/1
15. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3083/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 11. 82	L 326/4
17. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3086/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	23. 11. 82	L 326/10
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3096/82 des Rates über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf Trichloräthylen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und in Polen	23. 11. 82	L 326/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 381. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.